

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Westfalenweg 1, 2. Änderung" gemäß § 12 BBauG

B e k a n n t m a c h u n g

Über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Westfalenweg 1, 2. Änderung" gemäß § 12 BBauG

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 9.6.1980 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die durch Beschluß des Rates vom 24.3.1980 eingeleitete vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Westfalenweg 1, 2. Änderung' wird gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen."

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren ^{und} zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) bekanntgemacht. Der geänderte Plan liegt ab 30.6.1980 im Amtshaus Verl, Paderborner Str. 3/5, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht aus. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Westfalenweg 1, 2. Änderung" wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung ist gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 25. Juni 1980

Der Bürgermeister

